

Right in your pocket

Deine Rechte
griffbereit

Sackl-
Advokat

Waffen...
Wie ist die Rechtslage?

INFO
square



Einleitung	2
Was ist eine Waffe?	3
Messer	5
Und wie sieht es mit Pfefferspray aus?	6
Darf ich eine Waffe kaufen und besitzen?	8
Wie ist es mit dem Tragen einer Waffe?	9
Minderjährige	11
Strafen	12
Unsere Kontakte	13

Einleitung

Die Broschüren **Right in your pocket** verfolgen das Ziel, das Gesetz, die Rechte und die Pflichten einfach und klar zu erklären.

Deine **Rechte** griffbereit entstand, weil die Kenntnis deiner Rechte der erste Schritt ist, um sie zu verteidigen.

Was ist eine Waffe?

Nach dem Strafrecht (Art. 585 des Strafgesetzbuches - StGB) gelten als Waffen, **Schusswaffen** und alle **anderen Waffen, die zur Verletzung von Menschen bestimmt** sind, sowie alle **zur Verletzung geeigneten Instrumente**.

Das Strafrecht verbietet das Tragen von zur Verletzung geeigneten Instrumenten gänzlich, außer es besteht ein rechtfertigender Grund.

Aus technischer Sicht muss zwischen Instrumenten unterschieden werden, die ihrer

Natur nach dazu bestimmt sind, eine Person zu verletzen (sog. Waffen im eigentlichen Sinne), und solchen, die zwar gefährlich sind, aber einen anderen Nutzen haben, z. B. im Haushalt oder in der Landwirtschaft (sog. Waffen im weiteren Sinne).

So sind beispielsweise Dolche oder Schlagringe eindeutig Waffen, da sie dazu bestimmt oder gebaut sind, Menschen zu verletzen.

Nicht als Waffe bezeichnet wird hingegen ein Messer, wenn es in der Küche zum Schneiden verwendet wird, oder eine Schneiderschere, wenn sie zum Nähen benutzt wird.

Um eine genauere Vorstellung davon zu bekommen, was eine Waffe ist und was nicht, kann man den Einheitstext über die Gesetze der öffentlichen Sicherheit (E.T.G.Ö.S.) heranziehen, der in den Art. 30 ff. das ausführt, was bereits in Art. 585 des StGB erläutert wurde.

Messer

In Bezug auf Messer ist eine Ausführung erforderlich. Zunächst ist zu unterscheiden zwischen einem Dolch, der nach den oben genannten Kriterien unter die Kategorie der Waffen im eigentlichen Sinne fällt, weil er zur Verletzung bestimmt ist, und einem gewöhnlichen Messer, wie einem Taschenmesser.

Während für das **Tragen eines Dolches ein Waffenschein erforderlich** ist, bedarf es für das Mitführen eines Taschenmessers in der Regel nur einen **rechtfertigenden Grund**, wobei natürlich die Absicht, jemanden zu verletzen, ausgeschlossen ist. Hinsichtlich der Klingenslänge gibt es keine gesetzliche Beschränkung, sofern ein rechtfertigender Grund für das Mitführen des Messers vorliegt.

Und wie sieht es mit Pfefferspray aus?

Pfefferspray kann in Italien (!) unter Umständen als Waffe betrachtet werden.

Es wird jedenfalls als Mittel zur Selbstverteidigung angesehen, wenn das Spray bestimmte technische Kriterien erfüllt, darunter:

Es muss die Substanz Oleoresin capiscum enthalten, es darf höchstens 20 ml der Mischung enthalten und es muss eine maximale Reichweite von 3 Metern haben. Dies sind nur einige Kriterien, die Liste ist nicht abschließend.

Prüfe also immer, ob das Produkt, welches du zur Selbstverteidigung kaufen möchtest, in diese Kategorie fällt oder nicht.

Darf ich eine Waffe kaufen und besitzen?

Das Gesetz erlaubt den Besitz von Waffen in der Wohnung, legt aber bestimmte Grenzen fest, die sorgfältig zu beachten sind.

Zunächst einmal **muss allein schon der Besitz einer Waffe innerhalb von 72 Stunden nach dem Kauf der Quästur gemeldet werden** (Art. 38 E.T.G.Ö.S.).

Darüber hinaus ist die Anzahl der Schusswaffen, die man besitzen darf, begrenzt. Es dürfen höchstens drei gewöhnliche Schusswaffen gehalten werden (zwölf, wenn sie für sportliche Zwecke verwendet werden).

Wird diese Zahl überschritten, gilt dies als Sammlung und muss der Quästur als solche angezeigt werden.

Wenn man eine Waffe erbt, so muss man keinen Waffenschein dafür beantragen. Um jedoch die geerbte Waffe nach Hause zu transportieren, muss man bei der Quästur eine eigene Genehmigung beantragen.

Wie ist es mit dem Tragen einer Waffe?

Für den bloßen „**Transport**“ einer rechtmäßig gehaltenen Waffe, z. B. von einem Haus in ein anderes, ist kein Waffenschein erforderlich.

In diesem Fall genügt es, den Ortswechsel der Schusswaffe der Quästur zu melden (Art. 34 E.T.G.Ö.S.) und dabei bestimmte Angaben zu machen, wie z. B. den Ort, an dem die Waffe aufbewahrt wird, und die Absicht, sie auf öffentlichem Grund zu transportieren. Für das „**Tragen**“ einer gewöhnlichen Schusswaffe oder anderer Waffen außerhalb des Wohnortes oder des Ortes, an dem die Waffe aufbewahrt wird, ist eine Genehmigung des Quästors oder des Präfekten erforderlich, der sogenannte „**Waffenschein**“. Unter dem „Tragen“ einer Waffe ist also zu verstehen, dass sie jederzeit ohne Schwierigkeiten eingesetzt werden kann, auch wenn sie ungeladen ist.

Um den Waffenschein zu erhalten, muss man einen bestimmten Grund für den Antrag angeben (z. B. **Selbstverteidigung, Sport, Jagd** usw.) und zusätzlich nachweisen, dass man die erforderlichen psychophysischen Voraussetzungen besitzt, um sich selbst und andere nicht zu gefährden.

Minderjährige

Minderjährige dürfen **in keinem Fall Waffen besitzen, geschweige denn tragen**. Eine Ausnahme gilt für Sportschützen, wobei hier gilt, dass Minderjährige ab 14 die von ihrem Verein zur Verfügung gestellten speziellen Instrumente verwenden dürfen.

Strafen

Der unerlaubte Waffenbesitz und das unerlaubte Waffentragen stellen unterschiedliche **Straftatbestände** dar und werden dementsprechend unterschiedlich geahndet (Art. 697 ff des StGB). Der unerlaubte Besitz einer Waffe (Art. 697 StGB) wird mit einer Haftstrafe von drei bis zwölf Monaten und einer Geldbuße von 371,00 Euro bestraft. Das Tragen von Waffen ohne Genehmigung (Art. 699 StGB) wird mit einer Haftstrafe von bis zu achtzehn Monaten geahndet. Eine Haftstrafe ist auch für denjenigen vorgesehen, der seine Waffe nicht beaufsichtigt oder diese jemandem gibt, der nicht zum Waffenbesitz befugt ist.

Unsere Kontakte

Infosquare Media | JD Meran



infosquare_media

Schafferstraße 2, 39012 Meran

0473 237783

mail@jugenddienstmeran.it

www.infopoint.bz

Kinder- und Jugendanwaltschaft



kinder_jugendanwaltschaft_bz



kijagaia



331 1738847 (nur WA Nachrichten)

Cavourstraße 23/c, 39100 Bozen

0471 94 60 50

info@kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Eine Zusammenarbeit zwischen

**INFO
square**



&



Kinder- und Jugendanwaltschaft
Garante per l'infanzia e l'adolescenza
Garant per la rinfanzia y l'adolescènza

Impressum

Herausgeber:

Kinder- und Jugendanwaltschaft
Infosquare Media | JD Meran

Text:

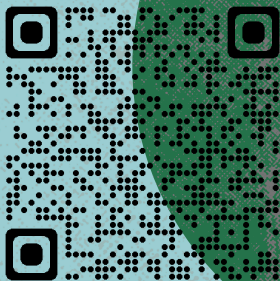
Team der Kinder- und Jugendanwaltschaft
Infosquare Media | JD Meran

Grafik:

Infosquare Media | JD Meran

Jugenddienst Meran
Schafferstraße 2, 39012 Meran
0473 237783
mail@jugenddienstmeran.it

August 2024



DOWNLOAD